

Kern der Sache verfehlenden Bemerkungen über den Antrag hinweggesetzt hat, ist es zu einer Fehlentscheidung gelangt, die auf einer Verletzung der bereits erwähnten eherechtlichen Bestimmungen beruht.

Im übrigen aber hätte für das Bezirksgericht auch die Möglichkeit bestanden, im Sinne der Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1957 (vgl. Ziff. 7 ihrer Begründung) von einer der dort aufgezeigten Verfahrensweisen Gebrauch zu machen, wenn bei Erlaß des Scheidungsurteils nicht alle Voraussetzungen für die Unterhaltsregelung gegeben waren, was ja für die Verklagte zutrifft, da sie damals, obwohl im Berufestehend, nur Krankengeld bezog. War in absehbarer Zeit eine Beendigung dieses Zustandes und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verklagten nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen, so hätte das Gericht über den Scheidungsantrag als den zur Endentscheidung reifen Teil des Rechtsstreits entscheiden und je nach Lage der Umstände entweder über die Unterhaltsregelung im abgetrennten Verfahren verhandeln oder aber in entsprechender Anwendung von §§ 148 ff. ZPO das Verfahren über den Unterhaltsanspruch der Verklagten aussetzen können, naturgemäß aber so, daß die zweijährige Überbrückungsfrist des § 13 Abs. 1 EheVO zugunsten der Verklagten auf jeden Fall gewahrt blieb.

Das Urteil des Bezirksgerichts war nach alledem, soweit es sich auf die Unterhaltsregelung bezieht, aufzuheben und die Sache in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Anmerkung:

Vgl. zu dieser Entscheidung auch die Anmerkung von Nathan zum Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 27. Mai 1961 — 3 BCR 27/61 - in NJ 1962

S. 229 ff.

D. Red.

§ 78 Abs. 1 und 2 RAGO.

1. § 78 RAGO ist für die Erstattungsfähigkeit von Abwesenheitsgeldern bei Geschäftsreisen noch geltendes Recht.

2. Bei der Berechnung der Höhe des Abwesenheitsgeldes des Rechtsanwalts ist die tatsächliche Dauer der Geschäftsreise zugrunde zu legen, nicht eine errechnete längere Zeit der Abwesenheit, die entstanden wäre, wenn der Rechtsanwalt statt des tatsächlich verwendeten Kraftwagens ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt hätte.

OG, Urt. vom 4. April 1963 — 1 Zz 3/63.

In einem unter den Parteien anhängig gewesenen Zivilprozeß hat die obsiegende Verklagte beim Kreisgericht Kostenfestsetzungsantrag gestellt. Unter anderen Kosten hat sie gem. § 78 Abs. 1 RAGO für vier Termine Erstattung der Abwesenheitsgelder ihres Anwalts von je 10 DM, insgesamt also 40 DM verlangt.

In seinem Kostenfestsetzungsbeschluß vom 10. November 1962 hat der Sekretär unter Festsetzung der übrigen Kosten diese Abwesenheitsgelder zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer* von 0,63 DM als nicht erstattungsfähig abgesetzt.

Zur Begründung führt er aus, daß § 78 RAGO nicht mehr geltendes Recht sei. Anzuwenden sei die Reisekostenanordnung vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299). Nach dieser sei nur Tagegeld zu zahlen, und zwar bei Abwesenheit von 9 bis 12 Stunden 3,50 DM und von mehr als 12 Stunden 7 DM.

Gegen den Beschluß des Kreisgerichts hat die Verklagte Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, die abgesetzten 40 DM ebenfalls festzusetzen.

Das Kreisgericht hat diese durch Beschluß vom 7. Dezember 1962 zurückgewiesen und ausgeführt:

§ 78 RAGO sei nicht mehr geltendes Recht. Der Beschwerdeführer könne nur Reisekostengelder im Rah-

men der Reisekostenanordnung vom 20. März 1956 verlangen, und zwar volles Tagegeld nur bei Abwesenheit von mehr als zwölf und halbes Tagegeld bei Abwesenheit von mehr als neun Stunden. Das Oberste Gericht spreche in der in NJ 1961 S. 796 veröffentlichten Entscheidung — in der die erwähnten Grundsätze für Reisekosten dargelegt werden — allerdings nur vom § 78 Abs. 2; wenn aber der Rechtsanwalt schon bei kurzem Überschreiten der in Abs. 2 vorgesehenen vier Stunden ein volles Abwesenheitsgeld beziehe, würde er bei dessen Zubilligung gegenüber anderen Bürgern einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten.

Gegen diese mangels Zulässigkeit der Beschwerde (§ 567 Abs. 2 Satz 2 ZPO) rechtskräftige Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht beruft sich bei seiner Entscheidung zu Unrecht auf den Beschluß des Obersten Gerichts vom

31. Mai 1961 - 2 Wz 7/61 - NJ 1961 S. 796. Diese Entscheidung betrifft ausschließlich die Regelung der Reisekosten einschließlich Tagegelder (§ 78 RAGO), d. h. die dort getroffene, durch spätere Anordnungen abgeänderte Regelung der dem Rechtsanwalt zustehenden Tage- und sogenannten Kilometergelder bei der Wahrnehmung von Terminen.

In dieser Entscheidung wird nicht erklärt, daß auch die dort enthaltene Regelung über die Erstattungsfähigkeit von Abwesenheitsgeldern aufgehoben worden sei oder aus anderen Gründen nicht mehr geltendes Recht sein könne.

In der Tat kann eine solche Schlußfolgerung aus der abgeänderten Regelung der erwähnten Ansprüche nicht gezogen werden.

Die Abwesenheitsgelder, die im § 78 Abs. 1 RAGO neben der Gewährung von Tagegeldern entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299) über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung ausdrücklich mit einem Betrag von 10 DM genannt werden, waren überhaupt nicht Gegenstand der erwähnten Entscheidung des Obersten Gerichts, das darin vielmehr lediglich feststellte, daß Tagegelder nur noch in den Grenzen der Anordnung Nr. 1 in der zur Zeit des Prozesses geltenden Fassung vom 3. Juni 1960 gewährt werden können. Danach wird ein halbes Tagegeld von 3,50 DM für Dienstreisen gewährt, aber nicht mehr — wie § 78 Abs. 2 vorsieht — schon bei einer Dienstreise bis zu vier Stunden, sondern erst von mehr als neun Stunden, ein volles Tagegeld erst bei mehr als zwölf Stunden. Insoweit gilt nach der Entscheidung des Obersten Gerichts § 78 Abs. 2 RAGO nicht mehr. In bezug auf die Gewährung von Tagegeldern sind die Rechtsanwälte nach der Reisekostenanordnung vielmehr den Beschäftigten der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung gleichgestellt worden.

Wenn das Kreisgericht nun aber aus der Entscheidung des Obersten Gerichts in erweiternder Auslegung folgert, diese Neufestlegung der Tagegelder auf Grund der Reisekostenanordnung beziehe sich auch auf die nach § 78 Abs. 1 und 2 RAGO zu gewährenden Abwesenheitsgelder, so verkennt es den grundsätzlich unterschiedlichen Charakter und die Zweckbestimmung der Abwesenheitsgelder im Gegensatz zu den Tagegeldern. Die letzteren werden für notwendige mit der Dienstreise verbundene Auslagen gewährt. Abwesenheitsgelder aber sollen ein normierter Ausgleich für die durch zeitweilige Abwesenheit des Anwalts von seinem Wohnsitz möglicherweise eintretenden Verdienstauffälle sein.

Die Abwesenheitsgelder sollen also für den Anwalt eine teilweise Entschädigung dafür sein, daß er bei Dienstreisen seinem Wirkungskreis zeitweilig entzogen ist und